

# **Metality e.V.**

## **- Satzung -**

Stand 18. Oktober 2025

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Metality e. V.“, hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur- und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Daneben kann der Verein die selbstlose Förderung mildtätiger Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen und zwar insbesondere durch
  - a. Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Organisationen.
  - b. Die Unterstützung Hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die laufenden Kosten des Vereines müssen dem Grundsatz der Angemessenheit folgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Verein eine Bilanz / Vermögensaufstellung sowie eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen. Diese ist bis zum Ablauf von fünf Monaten des Folgejahres vom Vorstand durch Beschluss festzustellen.
- 6) In Höhe des steuerlich maximal zulässigen Anteiles des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann eine freie Rücklage gebildet bzw. erhöht werden. Die Rücklage darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **1) Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen (auch Email oder Online Formular) Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe delegieren. Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

### **2) Fördermitglieder**

Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Zudem kann jede juristische Person Fördermitglied werden. Über den schriftlichen (auch Email oder Online Formular) Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, sind nicht stimmberechtigt.

### **3) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1) Die Mitgliedschaft endet**

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des aktuellen Zahlungsintervalls (also je nach gewählter zahlweise des Kalenderquartals oder des Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (auch Email) Mahnung im Abstand von mindesten 2 Wochen mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich (auch per Email möglich) mitzuteilen.

4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den Code of Conduct (Spielregeln), den Zweck des Vereins oder schadet es seinem Ansehen, kann das Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5) Für die Kommunikation mit den Mitgliedern sind zuletzt in der Vereinssoftware hinterlegten Kontaktdaten des Mitglieds relevant.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

## 1) Aktive Mitglieder

Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand bestimmt. Er beträgt zurzeit € 6,66 pro Quartal und ist fällig zum dritten Kalendertag des jeweiligen Quartals. Alternative kann auch eine jährliche zahlweise vereinbart werden. Der Beitrag und die fälligen Beträge werden typischerweise im Lastschrift-Einzugsverfahren aufgrund erteilter Einzugsermächtigung eingezogen. Andere Zahlungsformen können vom Vorstand zugelassen werden.

## 2) Fördermitglieder

Die Fördermitglieder zahlen zur Förderung der Vereinsarbeit einen erhöhten Jahresbeitrag. Die möglichen Förderbeiträge legt der Vorstand fest und hinterlegt sie in der Vereinssoftware. Der Förderbeitrag wird typischerweise im Lastschrift-Einzugsverfahren aufgrund erteilter Einzugsermächtigung eingezogen. Andere Zahlungsformen können vom Vorstand zugelassen werden.

## 3) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## 4) Beitragsrabatte/Beitragserlass

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern Beitragsrabatte bis hin zum vollständigen Beitragserlass beschließen. Das kann z.B. aus sozialen Gründen geschehen oder weil das Mitglied anderweitig Metality fördert. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Künstler Mitglieder werden. Der Vorstand kann Richtlinien für die Gewährung von Rabatten erlassen und die Gewährung entsprechend der Richtlinie delegieren.

## 5) Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder dienen der Deckung der laufenden Kosten des Vereins, die im Rahmen der Angemessenheit bleiben müssen. Überschüsse werden dem Satzungszweck entsprechend verwendet.

# § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

# § 7 Vorstand

## 1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden<sup>1</sup>
- dem 2. Vorsitzendem

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die Nennung eines Wortes in verschiedenen Geschlechtern verzichtet. Es sind aber immer Menschen aller Geschlechter gemeint.

- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zur Wahl des Vorstandes ist eine Blockwahl zulässig.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 5) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, in der die Zusammenarbeit im Vorstand, die Abstimmungsmehrheiten und Verfahren festgelegt werden. Zudem kann die Geschäftsordnung einzelne Vorstandsaufgaben bestimmten Vorstandsmitgliedern als Ressort zuweisen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- 1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vorstandes des zurückliegenden Geschäftsjahres.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Rundschreiben an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift einberufen. Alternativ kann die Einberufung auch über die elektronische Übermittlung der notwendigen Unterlagen an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per Bekanntmachung über die Vereinssoftware (derzeit Kurabu) erfolgen. Dabei ist jeweils die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch den Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt außerordentliche Belange des Vereins.

## **§ 10 Arbeitsgruppen, Gangs, Chapter**

- 1) Der Vorstand kann zur Bewältigung der Vereinsarbeit Arbeitsgruppen oder Gangs einrichten. Diese sind keine selbständigen Einheiten und die Leiter sind keine Organe des Vereins und können diesen nicht rechtlich vertreten. Der Vorstand kann die Leitung der Arbeitsgruppen oder Gangs nach eigenem Ermessen bestimmten Personen übertragen oder auch entziehen. Es besteht kein Anspruch von Mitgliedern auf Mitarbeit in einer bestimmten Arbeitsgruppe oder Gang. Über die Aufnahme in die Arbeitsgruppe oder Gang entscheidet deren Leiter. Sofern der Leiter der Arbeitsgruppe oder Gang die Mitarbeit eines Mitglieds beenden will und dieses dem widerspricht, entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsarbeit in verschiedenen Städten, Regionen oder Ländern regionale Vereinsgruppen „Chapter“ einrichten. Diese sind keine selbständigen Einheiten und die Leiter dieser Gruppen sind keine Organe des Vereins und können diesen nicht rechtlich vertreten. Der Vorstand kann die Leitung dieser Gruppen nach eigenem Ermessen bestimmten Personen übertragen oder auch entziehen. Jedes Mitglied kann beliebig vielen Chapters seiner Wahl beitreten.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und sonstigen Personen für Schäden und Unfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen für den Verein und seine Organe.

## **§ 12 Beschlüsse**

In den Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. In dieses sind zu Beweiszwecken die Beschlüsse einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Protokollführer ist der Schriftführer im Vorstand. Ist er verhindert, ist Protokollführer der Versammlungsleiter.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Metality Stiftung, Kastanienweg 9, 22395 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Metality Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vereinsvermögen an die Wacken Foundation, Reselithweg 17, 25596 Wacken.